Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 29.03.2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Studienkommission Maschinenbau beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gem. § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

# Änderung der Geschäftsordnung für die Studienkommission der Fakultät für Maschinenbau

# § 1 Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Die Studienkommission tagt bei Bedarf in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. <sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. <sup>3</sup>Die Studienkommission ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Der Studiendekan lässt jedem neu gewählten Mitglied vor der ersten Sitzung die Geschäftsordnung der Studienkommission zukommen.

### § 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugesendet.
- (2) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Studienkommission spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt werden; etwaige Unterlagen sind beizufügen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan verlangen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (4)¹Auf Antrag eines Mitglieds der Studienkommission können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Studienkommission mit Mehrheit zustimmt. ²Die Dringlichkeit ist zu begründen.

# § 3 Verhandlung und Abstimmung

- (1)¹Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ²Ist diese oder dieser verhindert, so bestimmt sie oder er eine Stellvertretung.
- (2)¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Die Studienkommission gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. <sup>3</sup>Dabei ist § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen.
- (4)¹Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. ²Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet die Studienkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5)¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen.
- (6)¹Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. ³Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (8)¹Die Beschlussfassung kann außerhalb der Sitzung im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. ²Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ³Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen, im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens mindestens eine Woche betragen.

#### § 4 Protokoll

- (1)Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen.
- (2)¹In dem Protokoll sind alle Anwesenden zu nennen. ²Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Kommissionsmitglied beantragt wird.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. <sup>2</sup>Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird und ein Sondervotum beigefügt wird. <sup>3</sup>Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss in der Regel innerhalb einer Woche bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingereicht werden.
- (4)¹Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und ggf. von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben, sofern es nicht elektronisch erstellt und verschickt wird. ²Es ist unverzüglich an die Mitglieder der Studienkommission zu senden.
- (5)Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erheben und die Mehrheit dem Protokoll zustimmt.

#### § 5 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Studienkommission sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, sofern diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden und
  - 1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
  - 2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
  - wenn die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

# § 6 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

<sup>1</sup>Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ist gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuzeigen. <sup>2</sup>Diese oder dieser bittet den Fachschaftsrat um Nachwahl eines von den Mitgliedern zu benennenden Mitgliedes für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

# § 7 Änderung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Eine Änderung der Geschäftsordnung der Studienkommission wird von der Studienkommission Maschinenbau beschlossen. <sup>2</sup>Der Studiendekan informiert den Fakultätsrat über Änderungen in der Geschäftsordnung der Studienkommission.

# § 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.